NATIONALD!BLIOTHER

Reichsge et blatt

Teil 1

1933	3 Ausgegeben zu Verlin, den 1. März 1933 Nr. 1	8
inhalt: T	Bererdnung bes Reichspräsidenten gegen Berrat am Deutschen Volle und hochverräterische Umtriebe. Bom 28. Februar 1933	€. 85
Ţ	Dritte Berordnung über ben Reichstommiffar für bie Luftfahrt. Bom 28. Februar 1933	3.87
Ũ	Berordnung über bie fünfte Anderung bes Besolbungsgesetes vom 16. Dezember 1927. Lom 27. Februar 1933	3.8 8
ũ	Serordnung jur Ergänzung und Durchführung bes Kapitels V bes Vierten Leiles ber Ver- ordnung bes Reichspräsibenten zur Belebung ber Wirtschaft vom 4. September 1932. Bem 27. Jebruar 1933.	3 . 89
97	leunzehnte Berordnung zur Abertragung von Zuständigfeiten auf ben Reichsfin anghof. Bom 21. Jebruar 1933	S. 92
0	Borordnung über bie Gültigleitsbauer von Marken ber Angestelltenversicherung. Dem 21. Jebruar 1933	S. 93
2	Gerordnung über bie Berwendung inländischer Olfaaten. Vom 24. Februar 1933	3 . 93
Ą	Berordnung über Ausfuhricheine. Bom 25. Februar 1933	3, 94
9	Befanntmachung einer Enticheibung bes Reichsgerichts auf Grund bes Artifels 13 Abi. 2 ber Ber.	

Ju Teil II Nr. 7, ausgegeben am 27. Februar 1933, ift veröffentlicht: Berordnung der Reichsregierung über bie vorläusige Anwendung einer Susapvereinbarung zum beutscheipanischen Sanbelsabkommen. — Bekanntmachung über das Internationale übereinfommen zur Bekampfung des Madchenhandels. — Bekanntmachung über die Kündigung einzelner Sollbindungen und Sollermäßigungen auf Grund des Jusabkommens zum beutschesten führen Sandelsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über internationale Ausstellungen durch die Rieberlande. — Bekanntmachung über den Beitritt von Australien, Papua und dem von Australien verwalteten Mandarsgebiet von Reu Guinea zur Pariser Berbandsübereintunst zum Schuse des gewerblichen Eigentums in der im Saag am 6. November 1925 gesänderten Fassung. — Bekanntmachung über den Beitritt Lettkands zu den übereinkommen zur einheitlichen Fessstellung von Regeln über den Jusammenstoß von Schiffen sowie über die Silfsleistung und Bergung in Seenet. — Drei Bekanntmachungen über den Schus von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

faffung bes Deutschen Reiche. Bom 21. Februar 1933

In Zeil II Rr. 8, ausgegeben am 28. Februar 1933, ift veröffentlicht: Berordnung ber Reichstregierung über bie vorläusige Unwendung bes Sandelsabsommens zwischen bem Deutschen Reich und ber Republik Cofia Rica vom 26. Oftober 1932.

Berordnung des Reichspräsidenten gegen Berrat am Deutschen Bolke und hochverräterische Umtriebe.

Bom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artifels 48 Abs. 2 ber Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

1. Abichnitt

Berichärfung der Borichriften gegen Candesverrat und Berrat militärischer Geheimnisse

§ 1

Wer Candesverrat oder Berrat oder Ausspähung militärischer Geheimnisse begeht, kann bestraft wer-

1. bei schwerem Berrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Gesehes gegen ben Berrat militärischer Geheimnisse) mit dem Lode;

- 2. bei Landesverrat nach § 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 1, 2 des Gesehes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse mit dem Tode oder mit lebenslangem Juchthaus;
- 3. bei Ausspähung militärischer Geheimnisse (§ 3 des Gesehes gegen ben Berrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode oder mit lebenstangem Juchthaus oder mit Juchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

\$ 2

(1) Wer durch Fälschung oder Berfälichung Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs ersorderlich wäre, in der Absicht herstellt, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, wird mit Ruchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer Wegenstände oder Rachrichten, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit oder Wahrheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, der ausländischen Regierung bekanntmacht oder öffentlich mitteilt, obne sie als salsch zu bezeichnen.
- (3) QBer sich Wegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, ohne sie als falsch zu bezeichnen, wird mit Juchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

§ 3

- (1) Wer Gegenstände oder Nachrichten, deren Gebeimbaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Neichs erforderlich wäre, wenn sie nicht bereits der ausländischen Regierung bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden wären, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Neichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Es macht feinen Unterschied, ob die Gegenstände oder Nachrichten echt oder falsch, wahr oder unwahr sind.
- (2) Die Lat wird nur auf Antrag ber Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme bes Antrags ift zulässig.

§ 4

Auf Verbrechen und Vergeben gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Ar. 2 des Strafgesethuchs Anwendung.

2. Abidnitt

Befämpfung hochverraterischer Umtriebe

§ 5

- (1) Ift bei einem Hochverrat die Tat darauf gerichtet, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schüben, so ist auf die in den §§ 81 die 86 des Strafgesethbuchs angedrohte Zuchthausstrafe zu erkennen.
- (2) Bei milbernden Umständen ist die Strafe in den Fällen des § 81 des Strafgesethuche Juchthaus, in den Fällen der §§ 83 bis 85 des Strafgesethuche Gefängnis nicht unter einem Jahre, in den Fällen des § 86 des Strafgesethuche Gefängnis von einem bis zu drei Jahren.

§ 6

(1) Wer eine Druckschrift, deren Inhalt

durch Aufforderung oder Anreizung zum gewaltfamen Kampf gegen die Staatsgewalt oder zu deffen Borbereitung oder

burch Aufforderung oder Anreizung zu einem hochverräterischen Bestrebungen bienenben Streif in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalitreif oder anderen Massenstreif

ober in anderer Beise

den Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesesbuchs) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Iwecke der Berbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den strafbaren Inhalt hätte erfennen können, wird, soweit nicht in anderen Borschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach dieser Borschrift strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 86a des Strafgesehuchs entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Borichriften über Buftandigfeit und Strafverfahren

§ 7

- (1) Für Berbrechen und Bergeben gegen die §§ 2, 3 dieser Berordnung gilt § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- (2) Für Vergehen gegen § 6 find die Amtsgerichte zuständig. § 6 des Sinführungsgesetzt zum Gerichtsverfassungsgesetzt findet feine Anwendung.

§ 8

- (1) In den zur Zuständigkeit des Reichstgerichts gehörenden Straffachen können die nach den Borsichriften der Strafprozesordnung im vordereitenden Berfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Reichsgerichts vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter fann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Umtsrichter bestellt werden.
- (2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet das Reichsgericht.
- (3) Die zur Durchführung erforderlichen Rechtsund Berwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justig.

§ 9

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Berordnung zum Schutz des Deutschen Bolkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Juständigkeit des Reichsgerichts gehörenden strasbaren Hangsrichter des Reichsgerichts bestellt ist, folgende Borschriften:

- 1. Über die Bestätigung ober Ausbebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Reichsgerichts zu entscheiden.
- 2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Berhandlungen an ben Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bemirfen. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Beftätigung, wenn er bie Beschlagnahme felbft angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunben nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Berhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer fofort vollstrectbaren Berfügung anordnet. Der Cemittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlaffen.
- 3. An die Stelle der im § 24 Abf. 4 des Geseyes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
- 4. Gegen ben Beschluß bes Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aushebt, sieht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirfung.
- 5. Die Borschrift bes § 26 des Gesetzes über die Presse findet feine Anwendung.

§ 10

- (1) In den zur Juftändigkeit des Reichsgerichts gehörenden Straffachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Tatbestand einfach liegt und sie darum nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberreichsamwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.
- (2) Das Reichsgericht fann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen ober auf Un-

trag bes Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Boruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Auftlärung des Sachverhalts oder für die Borbereitung der Berteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

4. Abfcnitt Intrafttreten der Verordnung

§ 11

§ 6 bieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verfündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem vierten Tage nach der Verfündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident von Hindenburg

Der Reichstanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Dritte Berordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Bom 28. Februar 1933.

Die durch Berorduung vom 23. Juli 1927 (Reichsgesethl. I S. 237) errichtete Zentralstelle für Flugsicherung erhält die Bezeichnung: "Reichsamt für Flugsicherung".

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsibent von Sindenburg

Der Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichstommiffar für die Luftfahrt Göring